



Nutzungsordnung für die Kreisbildstelle des Wartburgkreises

vom 05.03.2001

§ 1 Nutzungsmöglichkeit

- (1) Der Wartburgkreis unterhält eine Kreisbildstelle.
- (2) Der Kreisbildstelle obliegt die Förderung des Unterrichts. Sie arbeitet unter fachlicher Anleitung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.
- (3) Neben den staatlichen Schulen können auch natürliche Personen, die sich mit Bildung, Weiterbildung und kulturellen Aufgaben befassen, sowie juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Stiftungen, etc.) die Geräte und Medien der Kreisbildstelle nutzen. Bei gleichzeitiger Anforderung haben die staatlichen Schulen stets Vorrang.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Vor Nutzungsbeginn ist zwischen Wartburgkreis und Nutzer ein schriftlicher Vertrag über die vorgesehene Nutzung zu schließen.
- (2) Der Nutzungszeitraum für Medien beträgt 14 Kalendertage.
- (3) Die Ausgabefrist bei Geräten beträgt zwei aufeinanderfolgende Kalendertage. Eine vorzeitige Rückgabe ist erwünscht. Eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes ist in Absprache mit der Kreisbildstelle möglich. Dazu genügt die rechtzeitige persönliche oder telefonische Rücksprache.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung ausgegebener Medien/Geräte ist der Nutzer zur Ersatzbeschaffung oder Begleichung der Reparaturkosten verpflichtet; weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche des Landkreises bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für den Ersatz defekter Verschleißteile übernimmt der Landkreis.

(5) Das Kopieren oder sonstige Vervielfältigen der ausgegebenen Medien ist untersagt (§ 106 Urheberrechtsgesetz).

(6) Die Medien/Geräte sind grundsätzlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises des Nutzers oder eines benannten Vertreters in der Kreisbildstelle abzuholen und nach Ende der Nutzung dort wieder abzugeben. Den Mitarbeitern der Kreisbildstelle sind unaufgefordert Mängel oder Schäden an den genutzten Gegenständen mitzuteilen.

(7) Abholen und Rücktransport der entliehenen Medien/Geräte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Nutzers.

(8) Nutzer, die diese Nutzungsbedingungen nicht einhalten, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der vom Kreistag des Wartburgkreises beschlossenen Entgeltordnung für die Benutzung von Medien/Geräten der Kreisbildstelle des Wartburgkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 05.03.2001

gez. Krauser i. V.
Erster Kreisbeigeordneter